

Wegen Kohlen- und Lichtersparnis mußte die Geschäftszeit mehrmals geändert werden.

Unserer Bitte um Einsendung von Verlagsverzeichnis ist auf das seinerzeit versandte Rundschreiben von einem großen Teil unserer Mitglieder entsprochen worden. Wir bitten unsere Mitglieder, die ein solches bisher nicht liefern konnten, dies noch nachzuholen.

Die Rechtsauskunftsstelle ist wieder lebhaft in Anspruch genommen worden. Es sind im Laufe des Jahres 41 Anfragen eingegangen, darunter 4 vom Vorstand des Verlegervereins. Herr Justizrat Dr. R. Anschütz hat 37 Gutachten abgegeben, wovon 12 in den »Mitteilungen« als von allgemeinem Interesse abgedruckt worden sind.

Die in den Jahren 1917 und 1918 in den »Mitteilungen« veröffentlichten Gutachten sollten wie in den Vorjahren in Broschürenform als Heft 3 erscheinen. Wir stellen diese jedoch wegen der hohen Herstellungskosten für später zurück.

(Hier folgen Mitteilungen über die weiteren Einrichtungen des Vereins, die nur für die Mitglieder von Interesse sind.)

Über die Interessentengruppen ist folgendes zu berichten:

Die Vereinigung der medizinischen Verleger hat am 24. Juli 1918 ein Rundschreiben an ihre Mitglieder verschickt, in dem Vorschläge für die Abgabe von Sonderdrucken aus Zeitschriften kurz dargelegt sind. Diese Vorschläge wurden auf Grund von Angaben der Firmen J. A. Barth, J. F. Lehmann, Georg Thieme und Urban & Schwarzenberg gemacht. Ein weiteres Rundschreiben vom 5. September 1918 enthält die Anregung zweier Mitglieder, die Bezugspreise der medizinischen Zeitschriften vom 1. Januar 1919 angefangen gleichmäßig zu erhöhen. Diesen Vorschlägen ist insbesondere von den großen Wochenschriften entsprochen worden.

In einem weiteren Rundschreiben vom 10. Oktober 1918 wurde auf den neuen Posttarif hingewiesen, der den Verlegern das Recht gibt, ihre Zeitschriften direkt zu den bisherigen billigen Portosätzen zu versenden; damit alle Bezahler die Vergünstigung dieses billigen Portos genießen können, wurde eine direkte Überweisung vom Verleger empfohlen unter gleichzeitiger Anrechnung von Besorgungsgebühren.

Die weiteren Anregungen aus den Kreisen der Mitglieder, die darauf hinausgingen, bei früheren Jahrgängen von Zeitschriften Preisaufschläge zu berechnen, konnten nicht zur allgemeinen Durchführung empfohlen werden, da die Verhältnisse im Einzelfall zu ungleich sind und keine Gewähr für eine einheitliche Ausführung gegeben ist.

Die Vereinigung rechts- und staatswissenschaftlicher Verleger erstattet in diesem Jahre keinen besonderen Bericht über ihre Tätigkeit, da das vergangene Jahr für sie nichts Wichtiges gebracht hat.

Die Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger richtete im vergangenen Jahre eine Umfrage über die folgenden Punkte an ihre Mitglieder:

1. Halten Sie die Festsetzung oder Empfehlung gewisser Höchststrabatte für Einzel- und Partiebezüge schönwissenschaftlicher Werke für möglich und erwünscht?
2. Welchen Höchststrabatt wünschen Sie in Vorschlag zu bringen:
  - a) für Einzelbezüge,
  - b) für Partiebezüge?
3. Halten Sie es für erwünscht, bei besonders großen Umfängen über die vorstehend bemerkten Höchststrabattsätze hinauszugehen? Wenn ja, bis zu welchem Satz?
4. Halten Sie die Gewährung von Sonderrabatten an das Barsortiment für erforderlich oder empfehlenswert? Wenn ja, wünschen Sie dann Unterschiede zu machen zwischen den Bar- und Vereinsfortimenten in Leipzig, Berlin, Stuttgart, München, Wien und Ulm, und in welcher Höhe?

Aus den eingegangenen Antworten ging hervor, daß die Festsetzung von Höchststrabatten wohl als erwünscht, aber vorerst nicht als durchführbar erschiene, weil die Verhältnisse bei den einzelnen Mitgliedern und ihren Verlagserzeugnissen zu ver-

schieden lägen, als daß die Rabattierung auf eine einheitliche Formel gebracht werden könnte. Es wurde aber empfohlen, gewisse Höchstsätze einzuhalten, die in folgender Höhe vorgeschlagen wurden:

- a) für kleinere Bezüge: entweder 30% und 7/6, oder 33% und 11/10, was in beiden Fällen einem Rabatt von 40% bei Partiebezug entspricht,
- b) für große Bezüge: ein Höchststrabattsatz von 45% (Einband netto).

Hinsichtlich der Gewährung von Sonderrabatten an das Barsortiment hielten sich die verschiedenen Meinungen für und wider ungefähr die Wage. Demzufolge mußte ein im Jahre 1912 gefaßter Beschluß, der sich gegen jede Sondervergünstigung an das Barsortiment aussprach, aufgehoben und jedem Mitglied überlassen werden, seine Entscheidung von Fall zu Fall selbst zu treffen.

Die Vereinigung der Schulbuchverleger hat im abgelaufenen Jahre eine recht umfangreiche Tätigkeit zu entfalten gehabt.

Zunächst hat sie durch energische Werbetätigkeit ihren Mitgliederstand erheblich erhöht. Sie beabsichtigt, zur diesjährigen Ostermesse eine Hauptversammlung abzuhalten und auf dieser den Mitgliedern über das abgelaufene Jahr fünf einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten.

Der politische Umsturz wird kaum auf ein Verlagsgebiet so scharfe Rückwirkungen ausüben, wie auf den Schulbuchverlag. Um überstürzte Maßnahmen der Behörden hintanzuhalten, hat die Vereinigung vor allen Dingen eine Eingabe wegen der Übergangswirtschaft an die Kultusministerien der deutschen Bundesstaaten gerichtet, worin sie die Bitte ausgesprochen hat:

1. Lehrplanänderungen nicht zu schnell nach Friedensschluß in Kraft zu setzen; als der früheste Termin erscheint Ostern 1922;
2. zu gestatten, daß die Verleger den geänderten Verhältnissen zunächst durch Anhänge bei eingeführten Schulbüchern Rechnung tragen, eine Neugestaltung der Bücher selbst aber ebenfalls vor Ostern 1922 nicht zu verlangen.

Zu unserer Genugtuung haben wir von sämtlichen Bundesstaaten zustimmende Erklärungen erhalten.

Die steigende Verteuerung aller Herstellungskosten hat weitere Preiserhöhungen der Schulbücher erforderlich gemacht. Die Vereinigung ist bemüht gewesen, ihre Mitglieder den Behörden gegenüber bei diesen Preiserhöhungen mit Rat und Tat zu unterstützen; sie muß aber davor warnen, den Bogen zu überspannen, da bei den Behörden eine zunehmende Neigung besteht, bevor sie weiteren Preiserhöhungen zustimmen, sich eingehende zahlenmäßige Angaben über die Herstellungskosten und die ganze Kalkulation des Verlegers geben zu lassen.

Es dürfte das gerade jetzt, wo ohnehin von mancher Seite die Einführung des Schulbuchmonopols angestrebt wird, wenig angezeigt sein. Die ungeheure Gefahr, die die Einführung des Schulbuchmonopols für den gesamten Verlag mit sich führen würde, hat die Vereinigung veranlaßt, durch ihren Vorsitzenden eine besondere Denkschrift bearbeiten zu lassen, die an alle Behörden usw. verbreitet worden ist und für deren Verbreitung wir auch die Mitwirkung unserer Mitglieder erbeten haben.

Unsere besondere Aufmerksamkeit haben wir außerdem den auf die Einführung der Einheitschule gerichteten Bestrebungen gewidmet, da auch diese schwere finanzielle Rückwirkungen für den Schulbuchverlag haben müßte. Die Dinge sind aber noch nicht hinreichend ausgereift, um heute und an dieser Stelle eingehend besprochen zu werden.

Die auf der letzten Hauptversammlung des Börsenvereins beschlossene Notstandsordnung hat für die Schulbücher eine weitere Verteuerung durch den 10%igen Sortimenterszuschlag mit sich gebracht, da in dem betr. Ausschuß trotz der lebhaftesten Bemühungen unserer Vertreter eine Ausnahme der Schulbücher von diesem Zuschlag nicht zu erreichen war. Sollte das Sortiment, wie es scheint, eine Erhöhung des Teuerungszuschlages von 10% auf 20% auf der nächsten Hauptversamm-